

Pauschalen in den Förderrichtlinien / Leitlinien

1.) Pauschalen nach Artikel 7 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1080/2006

In Artikel 7 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1080/2006, geändert durch die VO (EG) Nr. 397/2009, ist bestimmt, dass Gemeinkosten, die auf einer Pauschalbasis bis zu 20 % der direkten Kosten eines Vorhabens erklärt werden, förderfähig sein können.

Artikel 7 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1080/2006 kommt im Rahmen des Operationellen Programms EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 **aktuell nicht zur Anwendung**.

2.) Pauschalen nach Art. 11 Abs. 3 Buchstabe b der VO (EG) Nr. 1081/2006

Im Rahmen des Programms werden im Maßnahmenbereich **2.4.3 „Modernisierung und Innovation durch Qualifizierung“** Cross Financing Maßnahmen gefördert, bei denen sich die Förderfähigkeit von Pauschalen nach der VO (EG) Nr. 1081/2006 richtet.

In diesem Bereich wird von der Möglichkeit der pauschalen Angabe der indirekten Kosten im Falle von Zuschüssen gemäß **Art. 11 Abs. 3 Buchstabe b der VO (EG) Nr. 1081/2006** Gebrauch gemacht. Mit Schreiben vom 15.09.2009 hat das damalige Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales der Kommission einen Vorschlag für eine Regelung zur Anwendung o. g. Pauschalierungsmöglichkeit für ESF-Fördermaßnahmen der Prioritätsachse A unterbreitet. Diesem Vorschlag hat die Kommission mit Schreiben vom 10.11.2009 zugestimmt (Handbuch Ziffer II-1.18d). Dabei handelt es sich um eine Verwaltungskostenpauschale. Die Pauschalsätze differieren – je nachdem, ob eine Maßnahme im Unternehmen durchgeführt wird oder externe Räume angemietet werden. Dies ist in der einschlägigen Förderrichtlinie detailliert festgeschrieben. **Die Förderrichtlinie „Lernziel Produktivität“ gilt auch für die im Rahmen des Cross Financing finanzierten EFRE-Projekte.**

Folgende Pauschalsätze kommen zur Anwendung:

- Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen nach Nr. 2.1 der Richtlinie, Antragsteller: externe Projektträger: Verwaltungskostenpauschale
 - 15 % der direkten Kosten (Buchstaben a bis e), max. 20 € / UE für Projekte, die in Unternehmen durchgeführt werden
 - 20 % auf die direkten Kosten (Buchstaben a bis e), max. 30 € / UE soweit Raumkosten direkt beim Projektträger oder durch Anmietung fremder Räume entstehen

- Spezifische Ausbildungsmaßnahmen nach Nr. 2.2 der Richtlinie, Antragsteller: externe Projektträger: Verwaltungskostenpauschale
 - Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer: bis zur Höhe der Gesamtsumme der unter den Buchstaben a) bis e) genannten sonstigen förderfähigen Kosten. In Bezug auf die Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer dürfen nur die tatsächlich abgeleisteten Ausbildungsstunden nach Abzug der produktiven Stunden berücksichtigt werden.
 - 15 % der direkten Kosten (Buchstaben a bis d), max. 20 € / UE für Projekte, die in Unternehmen durchgeführt werden
 - 20 % auf die direkten Kosten (Buchstaben a bis d), max. 30 € / UE soweit Raumkosten direkt beim Projektträger oder durch Anmietung fremder Räume entstehen

- e-learning: Verwaltungskostenpauschale
 - nur bei Durchführung allgemein verwertbarer und spezifischer Qualifizierungsmaßnahmen durch externe Projektträger: 20 % auf die Summe der direkten Kosten a) bis j), max. jedoch 30 € pro Durchführungsstunde (Trainerstunden Präsenzphase zuzüglich Tutorstunden in gleicher Anzahl)

Für die **Maßnahmenbereiche 1.1.3 (Gründercoaching)** und **2.4.4 (Innovationscoaching)** gilt ebenfalls die Förderrichtlinie „Lernziel Produktivität“. Es ist geplant, den Maßnahmenbereich 1.1.3 (Gründercoaching) mit der anstehenden Programmänderung aus dem Programm zu nehmen. Im Maßnahmenbereich 1.1.3 wurden keine Projekte gefördert. Im Maßnahmenbereich 2.4.4 (Innovationscoaching) sind bis jetzt ebenfalls noch keine Projekte gefördert worden, der Maßnahmenbereich soll aber demnächst in die konkrete Umsetzung gehen.